

## aktuelle Regeln für den Schulbetrieb Stand 29.04.21

Liebe Erziehungsberechtigte, liebe Eltern,

die Flut von Informationen wegen der ständig notwendigen Anpassungen der Regelungen reißt nicht ab. Hier habe ich das neueste Schreiben der Regierung zusammengefasst.

Vorerst bis einschließlich 9. Mai 2021 gilt wie bisher:

Bei einer Sieben-Tage-Inzidenz **über 100** ist nur Wechsel- bzw. Präsenzunterricht mit Mindestabstand für

- die Abschlussklassen
- die Jahrgangsstufe 11 am Gymnasium und an der Fachoberschule sowie
- die Jahrgangsstufe 4 der Grundschulstufe

Bei einer 7-Tage-Inzidenz **unter 100** findet

- in allen Jahrgangsstufen aller Schularten Wechsel- bzw. Präsenzunterricht mit Mindestabstand,
- in der Grundschulstufe bei einer Sieben-Tage-Inzidenz unter 50 voller Präsenzunterricht statt.

Auch die Rahmenbedingungen für den Präsenzbetrieb (allgemeine Hygienemaßnahmen (wie Maskenpflicht, Mindestabstand, Nachweis eines negativen Testergebnisses als Voraussetzung für den Besuch des Präsenzunterrichts) gelten unverändert weiter.

### Neu:

Für die Frage, ab wann welche der o. g. Unterrichtsformen beim Über- oder Unterschreiten des Schwellenwerts umzusetzen sind, ergibt sich aufgrund der neuen bundesrechtlichen Rahmenbedingungen gemäß den allgemeinen Verfahrensregelungen nach § 3 der 12. BayIfSMV jedoch folgende Neuregelung:

**Überschreitet oder unterschreitet in Aschaffenburg an drei aufeinander folgenden Tagen die vom Robert Koch-Institut (RKI) im Internet veröffentlichte 7-Tage-Inzidenz den für die Regelung maßgeblichen Wert, so treten die entsprechenden Maßnahmen ab dem übernächsten darauf folgenden Tag in Kraft.**

### Beispiele:

- Überschreitung des Schwellenwerts von 100 am Sonntag, Montag und Dienstag  
=> Distanzunterricht (mit Ausnahme der 4.Klassen) ab Donnerstag. Nur die 4. Klasse kommt in die Schule.

- Unterschreiten des Schwellenwerts von 100 am Samstag, Sonntag, Montag, Dienstag und Mittwoch  
=> Wechsel- bzw. Präsenzunterricht mit Mindestabstand für alle Jahrgangsstufen ab Freitag. Alle Kinder kommen.

Die bisherige Stichtagsregelung, wonach allein der Inzidenzwert vom Freitag für den Unterrichtsbetrieb in der gesamten Folgeweche maßgeblich war, gibt es nicht mehr.

**Somit ist leider nicht ausgeschlossen, dass ein Wechsel zwischen den verschiedenen Unterrichtsformen auch während der Unterrichtswoche erfolgt. Wir müssen also alle besonders flexibel bleiben.**

Zuletzt weise ich noch auf eine Änderung von § 1 Abs. 3 der 12. BayIfSMV vom 27. April 2021 hin, die grundsätzlich auch für den Schulbetrieb relevant sein kann:

Der Nachweis einer vollständigen Impfung gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff steht ab Tag 15 nach der abschließenden 2. Impfung dem erforderlichen Testnachweis gleich. Vollständig geimpfte Lehrkräfte können damit auch ohne regelmäßige Selbsttests in Präsenz unterrichten; auch für ggf. vollständig geimpfte Schülerinnen und Schüler der höheren Jahrgangsstufen (z. B. aus Risikogruppen) ist die Teilnahme am Präsenzunterricht bzw. an den Präsenztagen des Wechselunterrichts damit ohne vorausgehende Testung möglich.

Nur der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass Kinder bis zum sechsten Geburtstag vom Erfordernis eines Testnachweises ausgenommen sind.

Viele Grüße aus der Schule

E. Erhard

Esther Erhard  
Christian-Schad-Grundschule

☒ .....  
Rückmeldung zur Nachricht: aktuelle Regeln für den Schulbetrieb Stand 29.04.21

Schüler: \_\_\_\_\_ Klasse: \_\_\_\_\_

Anmerkung: \_\_\_\_\_

Hiermit bestätige ich den Erhalt und die Kenntnisnahme der Nachricht.

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift Erziehungsberechtigter: \_\_\_\_\_